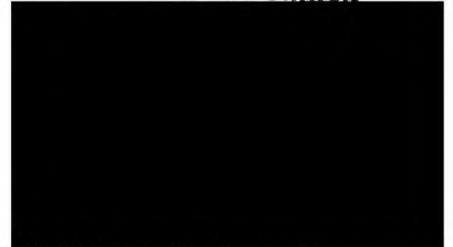


-Postzustellungsurkunde-



Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.12.2016

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:
30.08.2013

Eingang am:
09.09.2013

Antragsteller:



Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 2 WEA Vestas V 136; Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 217 m, Nennleistung 3,45 MW

Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 4	Sien	3	108	393 320	5 504 813
WEA 5	Sien	4	53	393 182	5 504 462

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der vertreten durch die und den wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken erteilt.
2. Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

6. Betriebstagebuch

- 6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
 - Alarmierungsplan,
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Lärm

- 7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere
- der schalltechnischen Immissionsprognose der Ingenieurbüros Pies vom 07.08.2013 mit dem Nachtrag vom 20.06.2016 und
 - der Schattenwurfprognose Revision der CUBE Engineering GmbH vom 22.06.2016

zu errichten und zu betreiben.

- 7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen Immissionsorte, gelten als Gesamtbelastung jeweils folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-3, Hoppstädten; Am Manneberg 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-4, Hoppstädten, Am Krötenpfuhl	55 dB(A)	40 dB(A)

- 7.1.3 Die Schalleistungspegel der WEA 4 und 5 dürfen folgenden Maximalwert zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

→ **106,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,45 MW

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

- 7.1.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 4 und WEA 5 ist die Einhaltung des unter Nr. 7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegels von **106,5 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der WEA 4 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z. B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 7.1.5 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.

- 7.1.6 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

7.2 Schattenwurf

- 7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen an den WEA 4 und 5 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte nicht überschreitet: